

- b) für die Staatliche Versicherung, sobald sie den Staatsorganen die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§6

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist 14 Tage nach Eingang der vollständigen, die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die Staatliche Versicherung nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach' noch nicht abgeschlossen werden könnten, wird die Entschädigung 14 Tage nach Abschluß der Feststellung fällig.

(2) Soweit in den Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgen alle Zahlungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M).

(3) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige des Schadenfalles nicht festgestellt werden, steht die Leistungspflicht aber dem Grunde nach fest, so können die Staatsorgane eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§7

Zahlungsfristen und Verspätungszinsen für verspätete Zahlungen

(1) Sofern in dieser Anordnung nicht besonders geregelt, sind Zahlungen innerhalb von 28 Tagen nach Aufforderung zu leisten.

(2) Hält ein Partner die festgelegten Zahlungstermine oder Zahlungsfristen nicht ein, so ist der andere Partner berechtigt, für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag zu fordern. Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit und schließt den Tag der Zahlung ein.

§3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1969

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen
für die freiwillige Versicherung
der Kraftfahrzeuge der staatlichen Organe
und staatlichen Einrichtungen**

§1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Kraftfahrzeugen und ihrer unter Verschuß verwahrten oder an ihnen befestigten Teile, verursacht durch

- a) Unfall
- b) mut- oder böswillige Handlungen
- c) Diebstahl, Raub und unbefugten Gebrauch
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat, oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen entstanden ist.

(3) Aufwendungen, die das Staatsorgan oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen -und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche Leistungen gewährt werden.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die außerhalb der Staaten Europas entstehen.

(5) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz oder teilweise versagen, wenn bei Eintritt des Schadens der berechtigte Fahrer oder mit dessen Wissen ein Dritter das Fahrzeug bei einem Blutalkoholgehalt ab 0,5 ‰ (in führte oder nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde.

§2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Versichert das Staatsorgan seinen gesamten Fahrzeugbestand oder sämtliche Fahrzeuge einer Fahrzeugart, so beginnt der Versicherungsschutz für die zum Fahrzeugbestand bzw. zur versicherten Fahrzeugart neu hinzukommenden Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt der Zulassung auf das Staatsorgan. Sehen die Rechtsvorschriften eine Zulassung nicht vor, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf das Staatsorgan. Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Antrag festgelegten Zeitpunkt.

(2) Bei Stilllegung von Fahrzeugen (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) bleibt der Versicherungsschutz bestehen. -

(3) Bei endgültiger Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Außerbetriebsetzung.

(4) Im Fall der Veräußerung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Veräußerung.

(5) Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes erhoben bzw. ab Beendigung des Versicherungsschutzes erstattet. Bei Versicherung des gesamten Fahrzeugbestandes oder sämtlicher Fahrzeuge einer Fahrzeugart erfolgt für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bestandsveränderungen keine Beitragsverrechnung für das laufende Versicherungsjahr.

§3

Höhe der Entschädigung

(1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges (Totalschaden) ersetzt die Staatliche Versicherung den Nettowert des Fahrzeuges am Tage des Schadens. Der Zeitwert von Restteilen des Fahrzeuges wird auf die Entschädigung angerechnet.

(2) Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt die Staatliche Versicherung die durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingten Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Reparatur erforderlichen Transportkosten. Die Höhe der Entschädigung wird maximal durch den Bruttowert des Fahrzeuges begrenzt. Ein dem Alfer und der Abnutzung entsprechender Abzug